

Baurecht

Bearbeiterin Andrea Diethart

Tel 0 38 62/890 Dw 6220

Fax 0 38 62/890 Dw 6010

E-Mail baurecht@bruckmur.at

Rathaus, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck an der Mur

GZ: RBR/BVH-2026/080-1

Bruck an der Mur, am 27.07.2026

KUNDMACHUNG

Am **Freitag**, den **14.08.2026**, um **08:00 Uhr**,

wird folgende **ABBRUCH- und BAUVERHANDLUNG** durchgeführt:

<i>Baumaßnahme</i>	ABBRUCH eines bestehenden GEBÄUDES sowie ERRICHTUNG von 8 FERTIGGARAGEN und SICKERANLAGE
<i>Adresse</i>	Wiener Straße 11, 13
<i>Grundstück - Nr.</i>	.30/2, .30/4, 69/2
<i>EZ</i>	3
<i>KG</i>	60003 Berndorf
<i>Antragsteller/Bauwerber</i>	Mag.^a Katrin Purgstaller-Schneidhofer

Treffpunkt ist vor dem Objekt Wiener Straße 11, 13

Der/Die Bauwerber wird/werden aufgefordert, die Grundstücksgrenzen sowie die Lage der geplanten Baumaßnahme in der Natur bis zur Bauverhandlung zu kennzeichnen.

Rechtsgrundlage: 1) § 24 Stmk. Baugesetz idgF.
2) §§40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz idgF.

Für die Stadtgemeinde:
Die Bürgermeisterin

i.A. Mag.^a Julia Hirtenfelder, MSc
(Fachbereichsleiterin Planung & Bau)
elektronisch gefertigt

HINWEISE

TEILNAHME:

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 25 bis 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

KOSTEN für den ANTRAGSTELLER:

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

NACHBAR:

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit erheben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 leg cit seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

EINSICHTNAHME in die PLANUNTERLAGEN:

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag beim Referat Baurecht, Zi.Nr. 2.12 (2. Stock) bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck an der Mur, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Für Akten- und Planeinsicht wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 03862/890-6210 (Ref. Baurecht) gebeten.

SONSTIGES:

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Bruck an der Mur (Rathaus) und durch Anschlag sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bruck an der Mur unter www.bruckmur.at kundgemacht wurde.